



Ausschreibung zur Durchführung von Kreispokalspielen auf Kreisebene des KfV Anhalt-Bitterfeld 2024/2025 **Bereich Anhalt**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Teilnahmeberechtigung	2
2.1	RAN1-Pokal	2
2.1.1	Qualifikation Landespokal.....	2
2.2	Anhalt-Pokal	2
3	Organisation	2
4	Spieltermine.....	3
5	Spielberichte	3
6	Ergebnismeldung.....	4
7	Schiedsrichter	4
8	Spielberechtigung von Spielern innerhalb beider Pokalwettbewerbe/Auswechslungen	4
9	Feldverweise auf Dauer (Rote Karten), Gelb/Rote und Gelbe Karten	4
10	Sportgerichtsbarkeit-Feldverweise und Vorkommnisse	5
11	Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.....	5
11.1	Verantwortlichkeit	5
11.2	Ordnerbuch / Ordner.....	6
12	Alkoholverbot und Getränkeauschank	6
13	Mannschaftsbetreuer im Innenraum.....	6
14	Abrechnung der Pokalspiele und Pokalendspiele.....	7
15	Pokalendspiele	7



1 Allgemeines

Der Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnung des FSA und den Regeln der FIFA sowie seinen Durchführungsbestimmungen. Darüber hinaus sind Anweisungen und Hinweise der Staffelleiter sowie die amtlichen Mitteilungen des FSA und des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung der Meisterschaftsspiele für den Spielbetrieb der Männer im KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld verbindlich. Diese Durchführungsbestimmung, im Zusammenhang mit der Spielordnung §§ 11 ff SpO des FSA, bildet die Grundlage für die Ermittlung des Kreispokalsiegers (RAN1-Pokal) und des Siegers im Anhalt-Pokal des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen festlegt. Weitere Beachtung finden die §§ 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 25, 26, 32 SpO des FSA sowie §§ 8, 9, 13, 14, 17 Finanz- und Wirtschaftsordnung.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 RAN1-Pokal

Auf der Grundlage des § 11 Ziff. 4 a-e der SpO sind folgende Vereine des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld teilnahmeberechtigt:

- a) Zur Ermittlung des Kreispokalsiegers des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld Bereich Anhalt die für das Spieljahr 2024/2025 gemäß § 11 Ziffer 4 b SpO nimmt grundsätzlich nur die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Herrenmannschaft eines Vereins teil (von Landesklasse abwärts bis zur Kreisklasse).
- b) Die Teilnahme dieser Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerb ist Pflicht (§ 11 Ziffer 4 b SpO).

2.1.1 Qualifikation Landespokal

Der Kreispokalsieger im RAN1-Pokal 2024/2025 erwirbt das Recht zur Teilnahme an den Spielen des Landespokals der Spielserie 2025/2026 teilzunehmen. Alle II. Männermannschaften sind von der Teilnahme zur Ermittlung vom Landespokal bzw. vom Kreispokal (RAN1-Pokal) ausgeschlossen.

2.2 Anhalt-Pokal

Alle zweiten (II. / III.) Mannschaften und SpG aller Spielklassen auf Kreisebene und der Landesklasse sowie neugemeldete II. Mannschaften und SpG haben die Pflicht am Anhalt-Pokal teilzunehmen. Ein Verzicht auf Austragung von Pokalspielen ist auch im Anhalt-Pokal nicht statthaft.

3 Organisation

- a) Der Pokal wird in zwei voneinander getrennten Wettbewerben ausgetragen. Die Teilnahme an beiden Pokalwettbewerben sind für alle Mannschaften Pflichtspiele.
- b) Die Auslosungen beider Pokalwettbewerbe erfolgen öffentlich. Die Auslosungstermine werden rechtzeitig auf der Homepage des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld veröffentlicht.



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



- c) Die unterklassigen Mannschaften haben grundsätzlich in beiden Pokalwettbewerben - einschließlich Halbfinale - Heimvorteil (§ 11 Ziffer 4d SpO). Die erstgezogene Mannschaft genießt Heimvorteil. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich.
- d) Die Austragung erfolgt im K.o.-System. Enden Pokalspiele unentschieden, so sind diese zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Elfmeterschießen ermittelt (Fußball-DFB-Regel 10 Bestimmung des Spielausgangs/Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers).
- e) Werden Spiele unter Flutlicht ausgetragen, muss § 22 der SpO der FSA-Beachtung finden. Pokalspiele unter Flutlicht werden vom zuständigen Pokalansetzer nicht genehmigt, wenn die Flutlichtanlage nicht den Anforderungen des § 22 SpO entsprechen.
- f) Die Spiele sind auf den gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist.
- g) Anträge auf Spielverlegungen sind möglich (kostenpflichtig). Sie regeln sich nach § 18 der SpO i.V.m. § 17 Pkt. 3.2. Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- h) Für den Spielbetrieb sind nur diejenigen Plätze zugelassen, die durch den KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld abgenommen wurden. Sie müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen der §§ 20 und 21 SpO entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.
- i) Nimmt ein Verein mit zwei Mannschaften, einzeln oder in einer Spielgemeinschaft, am Anhalt-Pokal teil, so ist durch den Spielausschuss festgelegt, dass spätestens im Viertelfinale diese Mannschaften im direkten Duell gegeneinander spielen. Nimmt ein Verein mit mehr als zwei Mannschaften, einzeln oder in einer Spielgemeinschaft am Anhalt-Pokal teil, so ist durch den Spielausschuss festgelegt, dass die niederklassigen Mannschaften dieses Vereins im Achtelfinale gegeneinander spielen.

4 Spieltermine

	RAN1-Pokal	Anhalt-Pokal
06.09.24 – 08.09.24	Achtelfinale (8 Spiele)	Achtelfinale (8 Spiele)
15.11.24 – 16.11.24	Viertelfinale (4 Spiele)	Viertelfinale (4 Spiele)
21.03.25 – 23.03.25	Halbfinale (2 Spiele)	Halbfinale (2 Spiele)
01.05.2025	Endspiel	Endspiel

Der KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld bestimmt spätestens nach Durchführung der Halbfinalspiele die Austragungsorte und letztendlich den endgültigen Termin der beiden Pokalendspiele.

5 Spielberichte

- a) Bei allen Spielen (in beiden Wettbewerben) muss der elektronische Spielbericht in Anwendung gebracht werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- b) Sollte aufgrund technischer Probleme die Anwendung nicht möglich sein, so muss der Ersatzspielberichtsbogen (mit einem Durchschlag) handschriftlich ausgefüllt werden. Blatt 1 wird von den beteiligten Vereinen ausgefüllt, während der Schiedsrichter Blatt 2



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



auszufüllen hat. Der Durchschlag (gelb) bleibt beim Gastgeber, das Deckblatt (weißer Durchschlag) unverzüglich an den Pokalansetzer Frank Schröter zu senden ist.

6 Ergebnismeldung

- a) Die Ergebnismeldung hat bis eine Stunde nach Spielende an das DFBnet zu erfolgen, wenn die Anwendung des elektronischen Spielberichtsogens nicht in Anwendung gekommen ist.
- b) Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenfalls grundsätzlich meldepflichtig.

7 Schiedsrichter

- a) Für die Ansetzungen der Schiedsrichter und dessen Assistenten ist der Schiedsrichterausschuss verantwortlich. Im RAN1-Pokal werden die Pokalspiele ausschließlich mit Schiedsrichterkollektiven besetzt.
- b) Im Anhalt-Pokal wird nur zum Pokalfinale ein Schiedsrichterkollektiv angesetzt. Der Spielausschuss hält sich jedoch vor, zu veranlassen, dass der Schiedsrichterausschuss auch in den Runden zuvor, „brisante“ Spiele mit Schiedsrichterkollektiven zu besetzen.
- c) Die angesetzten Schiedsrichter und Assistenten der beiden Pokalendspiele bedürfen der Bestätigung durch den Spielausschuss des KfV Fußball Anhalt Bitterfeld. Erst nach deren Bestätigung sind die angesetzten SR/SRA im DFBnet einzutragen.
- d) Bei Feldverweisen begründet der Schiedsrichter seine Entscheidung auf dem Spielbericht. Darüber hinaus ist ein Zusatzbericht anzufertigen. Dieser Zusatzbericht ist bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächsten Tages im DFBnet einzustellen. Dieser Zusatzbericht muss im Spielbericht angekündigt sein. Im Übrigen gelten die Grundsätze des §§ 13, 14, 15, 16 der SpO.

8 Spielberechtigung von Spielern innerhalb beider Pokalwettbewerbe/Auswechslungen

Spieler, welche in einem Pokalspiel des RAN1-Pokals bzw. im Landespokal zum Einsatz kamen, sind nach ihrem Einsatz während der gesamten Saison 2024/2025 für Spiele in Pokalwettbewerben für unterklassigen Mannschaften ihres Vereins nicht mehr spielberechtigt. Zu beachten ist auch § 5 der SpO des FSA.

- a) Bei Pokalspielen von Spielgemeinschaften, dürfen nur Spieler zum Einsatz gebracht werden, die auf der bestätigten Meldeliste eingetragen sind. Weiterhin ist beim Einsatz von Spielern der Pkt. IV der Durchführungsbestimmung für Spielgemeinschaften für Männer zu beachten.
- b) Im Bereich des KfV sind in beiden Pokalwettbewerben in dieser Spielserie maximal fünf (5) Auswechslungen pro Spiel möglich, die an keine Wechselblöcke gebunden sind.

9 Feldverweise auf Dauer (Rote Karten), Gelb/Rote und Gelbe Karten



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



- a) Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Zudem gilt ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der Spielordnung des FSA bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz.
- b) Erhält ein Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) einen Feldverweis und ist zudem als Spieler (z. B. Spielertrainer) in diesem Spiel im ESB oder Ersatzspielbericht aufgeführt, so ist die persönliche Strafe dem Betroffenen als Spieler anzurechnen.
- c) Ein Spieler, Trainer oder Teamoffizieller, den der Schiedsrichter in drei (3) KfV-Pokalspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet hat, ist für das darauffolgende FSA-Pokalspiel/ KfV- oder SFV-Pokalspiel gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der Spielordnung des FSA für dieses Spiel.
- d) Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn (10) Tagen.
- e) Eine Übertragung auf das neue Spieljahr für Gelbe und Gelb-Rote Karten ist ausgeschlossen.
- f) Die §§ 13 und 14 SpO sind bei Pokalspielen bei Feldverweisen, Gelb/Roten und Gelben Karten zu beachten.

10 Sportgerichtsbarkeit-Feldverweise und Vorkommnisse

Alle Feldverweise auf Dauer (Rote Karten) und andere Vorkommnisse werden durch das Kreissportgericht (Bereich Anhalt Kammer 2) des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld bearbeitet.

11 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

11.1 Verantwortlichkeit

- a) Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.
- b) Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
- c) Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich sowie für alle weiteren Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.
- d) Der jeweils gastgebende Verein sowie alle Gastvereine haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für alle Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld. Grundsätzlich ist der Einsatz von pyrotechnischen Erzeugnissen im gesamten Stadionbereich/Sportanlage strengstens verboten.
- e) Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich.



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.

- f) Der Platzverein hat der Gastmannschaft und dem Schiedsrichterkollektiv einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Das Schiedsrichterkollektiv ist gesondert von den Mannschaften, unterzubringen.
- g) Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.
- h) Bei allen Sportveranstaltungen ist die medizinische Betreuung zu gewährleisten. Es ist abzusichern, dass eine Trage und eine „Erste-Hilfe-Ausrüstung“ vor Ort sind. Zu beachten ist auch die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA.

11.2 Ordnerbuch / Ordner

- a) Dem Schiedsrichter ist bis 15 Minuten vor dem Spiel unaufgefordert ein Ordnerbuch vorzulegen. Die im Ordnerbuch aufgeführten Ordner müssen durch ihre eigene Unterschrift den Eintrag des Vereins bestätigen. Ist die Unterschrift durch den/die betreffenden Ordner nicht erfolgt, gelten diese nicht als Ordner (Rahmenrichtlinie Ordnungsdienste des FSA § 2 Pkt. 2.3.). Wird dem Schiedsrichter nicht unaufgefordert ein Ordnerbuch vorgelegt bzw. sind nicht die eigenhändigen Unterschriften des Ordners enthalten zieht dies eine Ordnungsstrafe in Höhe von 25,00 € nach sich.
- b) Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.

12 Alkoholverbot und Getränkeausschank

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

13 Mannschaftsbetreuer im Innenraum

- a) Auf der Ersatzspielerbank dürfen nur Trainer, Betreuer (müssen namentlich auf dem Spielbericht benannt sein), medizinisches Personal sowie die Ersatzspieler (insgesamt höchstens 13 Personen) Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter namentlich bekannt zu geben.
- b) Um die Ersatzspielerbank ist die „Technische Zone“ zu markieren. Sie erstreckt sich **1 (einen) Meter** auf jeder Seite über die Breite der „Technischen Zone“ hinaus und bis zu **1 (einen) Meter** an die Seitenlinie heran. Die beiden Ersatzspielerbänke sollten mindestens **5 (fünf) Meter** Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie stehen. Die „Technische Zone“ ist nach den Vorgaben der amtlichen Fußballregeln zu markieren. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sind in Bereichen keine Barrieren vorhanden, sind diese mit Ordnern abzusichern bzw. durch das Aufstellen von Sperrzäunen abzusichern.



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



- c) Für den Trainer und Assistenten können innerhalb der „Technischen Zone“ besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der „Technischen Zone“ bleibt dabei unberührt. Anweisungen von den Tor- und Seitenauslinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgeschriebenen Zone erlaubt. Jeweils nur eine (1) Person darf aus der „Technischen Zone“ heraus taktische Anweisungen erteilen.
- d) Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
- e) Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten. Im Übrigen findet der §§ 24 und 25 SpO die volle Anwendung.

14 Abrechnung der Pokalspiele und Pokalendspiele

- a) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die nicht als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen (§ 8 Finanz- und Wirtschaftsordnung).
- b) Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:
 - a. nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen.
 - b. Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten. Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten der Gäste.
 - c. Die Abrechnungen von Pokalendspielen erfolgen gemäß § 9 Finanz -und Wirtschaftsordnung.

15 Pokalendspiele

Die Vermarktung, Bewerbung, Präsentation, Durchführung, Sicherung der Pokalendspiele obliegt dem KfV; dieser kann sich hierbei Dritter bedienen. Dazu wird der KfV eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Verein erstellendes, auf dessen Sportplatz/Stadiongelände die Austragung des jeweiligen Endspiels erfolgt.

01.07.2024

Spielausschuss KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



Rechtsmittelbelehrung

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden ihre Bestimmungen in Kraft gesetzt. Diese Ausschreibung erfolgt gem. § 1 der SpO FSA und tritt nach Veröffentlichung in der Homepage des KFV Fußball Anhalt-Bitterfeld in Kraft. Jede vorherige Ausschreibung erlischt hiermit. Gegen diese Ausschreibung ist die gebührenfreie Anrufung gem. § 14 ReuVO innerhalb von 1 Monat nach Zustellung der Ausschreibung (über elektronischen Verteiler-Postfach des KFV) beim zuständigen Kreissportgericht möglich.